

Zwischen

der Stadt Gummersbach, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Helmenstein

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und

der Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH, Brückenstraße 4, 51643 Gummersbach, vertreten durch die Geschäftsführer Herr Jürgen Hefner und Herr Manfred Pelzer-Zibler

(nachfolgend „Maßnahmenträger“ genannt)

wird folgender

2. Nachtrag

zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 181 „Windhagen – Siedlungsentwicklung West“

vom 02.10.2003

geschlossen.

Präambel

Der Bebauungsplan Nr. 181 „Windhagen – Siedlungsentwicklung West“ wird nach Vollendung des 1. Bauabschnitts zugunsten des neuen Bebauungsplanes Nr. 301 „Windhagen – Siedlungsentwicklung West/ 2. Abschnitt“ aufgehoben. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 181 „Windhagen – Siedlungsentwicklung West“ an veränderte städtebauliche Zielsetzungen angepasst. Dieser Nachtrag ändert das Vertragsgebiet des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 181 „Windhagen – Siedlungsentwicklung West“ und schränkt es räumlich so ein, dass ein neuer städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 301 „Windhagen – Siedlungsentwicklung West/ 2. Abschnitt“ zu schließen ist.

1. Das Vertragsgebiet des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 181 „Windhagen – Siedlungsentwicklung West“ endet mit Abschluss dieses Nachtrages an der Grenze des Bebauungsplanes Nr. 301 „Windhagen – Siedlungsentwicklung West/ 2. Abschnitt“. Diesem Nachtrag ist ein Lageplan des Bebauungsplanes Nr. 301 „Windhagen – Siedlungsentwicklung West/ 2. Abschnitt“ als Anlage 1 beigefügt. Die Ausgleichsmaßnahmen PG 03, PG 04, PG 05 und PG 06 sind nicht länger Bestandteil des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 181 „Windhagen – Siedlungsentwicklung West“ sondern werden durch den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 301 „Windhagen – Siedlungsentwicklung West/ 2. Abschnitt“ geregelt.
2. Alle anderen Regelungen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 181 „Windhagen – Siedlungsentwicklung West“ und seines 1. Nachtrages vom 15.04.2008 bleiben rechtsverbindlich in Bezug auf das durch Punkt 1 begrenzte Vertragsgebiet.
3. Dieser 2. Nachtrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt und der Maßnahmenträger erhalten je eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung wird dem Bebauungsplan Nr. 181 „Windhagen – Siedlungsentwicklung West“ beigefügt.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses 2. Nachtrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Für die Stadt Gummersbach:

Gummersbach, den _____

Frank Helmenstein

Bürgermeister

Für den Maßnahmeträger:

Gummersbach, den _____

Manfred Pelzer-Zibler

Geschäftsführer

Jürgen Hefner

Geschäftsführer